

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen an der Thaya**  
Fachgebiet Umweltrecht  
3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Marktgemeinde Gastern  
Hauptstraße 19  
3852 Gastern

WTW3-N-162/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: [umwelt.bhwt@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhwt@noel.gv.at)  
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug	BearbeiterIn	02842 9025	Durchwahl	Datum
	Fuchs Claudia	40286		09.08.2017

Betrifft

Naturdenkmal, 1 Sommer- und 1 Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 938/1, KG Garolden, Gemeinde Gastern, **Erklärung zum Naturdenkmal**

### Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt eine Sommer- und eine Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 938/1, KG Garolden, zum Naturdenkmal.

Das unmittelbare Umfeld (Traufbereich) der beiden Bäume (mit Ausnahme der asphaltierten) Verkehrsfläche wird in den Naturdenkmalbereich einbezogen.



**Folgende Auflagen sind einzuhalten:**

1. Sollen im Bereich der beiden Linden Pflegemaßnahmen notwendig sein, sind diese ausschließlich von einer fachlich geeigneten Person durchzuführen, sodass eine Gefährdung der beiden Bäume nicht zu befürchten ist.

**Hinweis:**

Gemäß § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Als normaler Erhaltungsaufwand werden folgende Maßnahmen angesehen:

- *Feststellen von eventuellen Sichtbehinderungen durch das Naturdenkmal*
- *Feststellen von Gefährdungspotential durch vorhandenes Totholz bzw. abgebrochene Äste im Bereich der Krone*
- *Herstellen eines Konsenses mit der Bezirksverwaltungsbehörde über das Ausmaß und die Art der zu setzenden Maßnahmen*
- *Durchführung der Maßnahmen nach naturschutzfachlicher Begutachtung*
- *Fotodokumentation sowie eventuell abschließende Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde*

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

**Begründung**

Mit Schreiben vom 11. Mai 2016 wurde von Frau Elisabeth Dangl folgende Anregung bekannt gegeben:

*„Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Es ist mir ein großes Anliegen einige wunderschöne alte Bäume im Ort Garolden zu schützen und zu erhalten. Da ich im Ort aber keinen Rückhalt finde und man eher daran denkt, diese Bäume umzuschneiden (!), wende ich mich an Sie, mit der Bitte, an Ort und Stelle eine Besichtigung und Überprüfung vorzunehmen und nach Möglichkeit eine Anerkennung als Naturdenkmal durchzuführen.*

*Die beiden Linden wurden einige Jahre nach Aufstellung des Steinkreuzes in Garolden (1878) gepflanzt und befanden sich immer in einem wunderschönen Zustand. Beide Bäume zusammen bilden eine große Krone.*

*Im Jahr 2003 wurde dann von der Straßenmeisterei Dobersberg ein völlig überzogener und unprofessioneller Rundumschnitt bis in große Höhe vorgenommen – ohne jeden erkennbaren Grund. Diese Arbeit hat 2 Tage (!) in Anspruch genommen, wur-*

de ich von Nachbarn informiert. Leider hab ich damals noch in Wien gearbeitet und war während der Woche nicht vor Ort, um sofort dagegen einschreiten zu können. Ich schließe die entsprechenden Fotos an.

Heuer im Februar kam der Trupp der Straßenmeisterei Dobersberg wieder und wollte diese Aktion wiederholen. Bis auf einige kleine Äste konnte ich den brutalen Zusammenschnitt dieser schönen Bäume verhindern.

Die Bäume samt Kreuz stehen meines Wissens auf Gemeindegrund und einer Unterschutzstellung könnte eigentlich nichts im Wege stehen.

Es ist sehr traurig, dass in der hiesigen Bevölkerung kaum ein Verständnis für Naturschönheiten vorhanden ist. Man muss wohl wie ich 45 Jahre in Wien gelebt haben und dann zurückgekehrt sein, um ein offeneres Auge für die wirklich schönen Dinge zu haben.

Die Gemeinde Gastern hat, wenn die Eintragung lt. Internet stimmen, ohnehin kein einziges Naturdenkmal. Ich möchte sagen, das ist eine Schande und bitte sie sehr nachdrücklich, die besagten Bäume zu schützen.

Dass man in Garolden und vielleicht auch anderswo nur jeden 2 Baum in den Baumkataster hat eintragen lassen, um ungehindert umschneiden zu können – ohne nachpflanzen zu müssen, sagt eigentlich alles!

Bitte helfen sie mir.

Ist es möglich, dass Sie mich anrufen können, wenn Sie vor Ort sind, damit ich sie begleiten kann?

Mit besten Grüßen  
Elisabeth Dangl“



Am 2. Juni 2016 wurde ein Gutachten (vom Maschinenring) von Frau Dangl vorgelegt:



Maschinenring-Service NÖ-Wien eGen  
Mold 72, 3580 Horn  
Kundenbüro:  
NÖ-Ring 2, Haus D, 3100 St.Pölten

## Verkehrssicherheits-Beurteilung

vom 24.05.2016

### über eine Linde am Ortseingang Garolden

gemäß Auftrag vom 24.05.2016  
Auftraggeberin: E. Dangl

Die Linde am Ortseingang (Marterl) wurde durch fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus (gemäß Ö-Norm L1122) und durch eine gesonderte Inaugenscheinnahme und Sondierung der Faulstelle an der straßenzugewandten Seite (Zugang mittels Leiter) auf ihren Zustand und auf die Sicherheit für den anliegenden Straßen-Verkehr untersucht. Der Baum wurde mit der Nummer (Arbotag-Plakette) 048731 versehen.

#### **Befund:**

Die Details der Kontrolle sind dem beigelegten Baum- und Kontrollblatt zu entnehmen. Die straßenzugewandte Astungswunde unterliegt einem Prozess der Holzersetzung durch Pilze (Fäule). Derzeit ist diese Fäule sowohl für die Verkehrssicherheit als auch das Fortbestehen des Baumes als unbedenklich zu beurteilen. Der Wundverschluss kann nach derzeitigem Stand von Wissenschaft und Technik nicht unterstützt werden und schreitet mäßig gut voran.

Verkehrssicherheits-Mängel weist die Linde durch Totholz in der Mittel- und Oberkrone auf.

#### **Maßnahmen und Empfehlungen:**

Bis zum vollständigen Wundverschluss in mehreren Jahren wird die Fäule deutlich weiter fortgeschritten sein, eine eingehende Untersuchung vor dem völligen Verschließen der Wunde wird daher in ca. 10 Jahren angezeigt sein.

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit ist das Totholz aus der Krone zu entfernen.

Es wird zudem empfohlen, dass unfachgemäße Schnitte (>10cm, siehe Ö-Norm L1122) unterlassen werden, um Sicherheit und Gesundheit des Baumes nachhaltig zu bewahren.

Benedikt T. Wallner  
M.Sc. Naturressourcen-Management  
Baumkataster/ Baumkontrolle /Naturraumentwicklung St. Pölten, den 24.05.2016  
0664 - 960 64 73  
Benedikt.wallner@maschinenring.at

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya wurde um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Bäume Eigenschaften aufweisen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würden, ersucht.

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz am 25. August 2016 folgendes Gutachten abgegeben:

*„Frau Dangl Elisabeth hat mit Schreiben vom 11.5.2016 angeregt, eine Sommer- und eine Winterlinde auf obengenanntem Grundstück als Naturdenkmal anzuerkennen. Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya übermittelt das Anschreiben samt einigen beigelegten Unterlagen und ersucht um fachliche Beurteilung, ob die Bäume solche Eigenschaften aufweisen, die eine Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 12 NÖ NSchG 2000 rechtfertigen würden.*

*Laut Darstellung der Anrainerin wurden die beiden Linden einige Jahre nach Aufstellung des Steinkreuzes in Garolden (1878) gepflanzt. Die beiden Bäume stehen beidseits des Kreuzes und bilden gemeinsam eine große Krone. Die Anrainerin beobachtete und dokumentierte im Jahr 2003, dass seitens der Straßenmeisterei Schnittmaßnahmen bis in größere Höhe vorgenommen wurden. Die Schnittmaßnahmen wurden teilweise nicht fachgerecht durchgeführt, worauf ein heute noch vorhandener Astanschnitt, der deutliche Morschungszeichen aufweist, hindeutet.*

*Es handelt sich bei den beiden Bäumen die rechts und links des Steinkreuzes gepflanzt wurden um eine Winter- und eine Sommerlinde. Zur Winterlinde wurden genauere Daten vorgelegt („Baum- und Kontrollblatt“ vom 30.5.2016, erstellt vom örtlichen Maschinenring). Laut dieser Darstellung hat sei eine Höhe von rund 23 m, einen Kronendurchmesser von 15 m und einen Stammumfang von 2,70 m. Zur Sommerlinde liegen keine genaueren Daten vor, sie ist jedoch vergleichbar dimensioniert. Seitens der Antragstellerin wurde weiters ein Gutachten zur Verkehrssicherheitsbeurteilung beauftragt (24.5.2016), da der Baum durch ehemals unsachgemäße Schnittmaßnahmen eine Wundstelle aufweist und die Antragstellerin befürchtet, dass der Baum in Zukunft gefällt werden wird. Das Gutachten besagt im Wesentlichen, dass diese Astungswunde besteht, ein Prozess der Holzzersetzung stattfindet, jedoch mit einem Wundverschluss in mehreren Jahren zu rechnen ist. Dabei sollte dann eventuell nochmals eine Untersuchung durchgeführt werden. Bedenken hinsichtlich des Fortbestehens des Baumes gibt es laut diesem Fachgutachten Gutachten nicht, auch in Hinblick auf die Verkehrssicherheit gibt es derzeit keine Bedenken. Es wird jedoch empfohlen im Bereich der Kronenmitte einzelne Totholzäste zu entfernen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass unsachgemäße Schnitte in Zukunft zu unterlassen sind, um Sicherheit und Gesundheit des Baumes nachhaltig zu bewahren.*

*Die beiden Linden befinden sich im unmittelbaren westlichen Einfahrtsbereich der Ortschaft Garolden, auf der linken Straßenseite. Es handelt sich um zwei mittlerweile mächtige Bäume die links bzw. rechts eines alten Steinkreuzes mit Steineinfassung angeordnet sind. Laut Aussagen der Antragstellerin wurden Schnittmaßnahmen bis hoch in den Kronenbereich in den vergangenen Jahren durchgeführt, die unter anderem das optische Erscheinungsbild für doch einige Jahre beeinträchtigten sowie geeignet waren Schädigungen der beiden Gehölze als Folge nach sich zu ziehen.*

*Die beiden Linden mit dem Steinkreuz im Bereich der Ortseinfahrt sind ein markantes Ensemble. Einzel stehende Linden die ihre Krone mehr oder weniger voll ausbilden*



können sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht häufig. Die gegenständliche Kombination mit dem alten Steinkreuz ist als Besonderheit zu bezeichnen und ist für das Ortsbild eine Einzigartigkeit. Im § 12 Abs. 1 des NÖ NSchG 2000 wird ein Naturdenkmal unter anderem folgendermaßen beschrieben: „Naturgebilde die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden“. Einige dieser Kriterien treffen im gegenständlichen Fall zu, daher wird aus naturschutzfachlicher Sicht empfohlen die beiden Linden zum Naturdenkmal zu erklären.

**Auflagen:**

1. Sollen im Bereich der beiden Linden Pflegemaßnahmen notwendig sein, sind diese ausschließlich von einer fachlich befugten Firma durchzuführen, sodass eine Gefährdung der beiden Bäume nicht zu befürchten ist.

2. Das unmittelbare Umfeld (Traufbereich) der beiden Bäume (mit Ausnahme der asphaltierten) Verkehrsfläche soll in den Naturdenkmalbereich einbezogen werden.“

Dieser Sachverhalt wurde dem Grundeigentümer und den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 12. September 2016 zur Kenntnis gebracht und auch auf die rechtliche Ausführung hingewiesen.

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 lautet wie folgt:

## § 12

### Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn

1. der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt,
2. eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist,
3. wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht, oder
4. diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass auf Grund der nunmehrigen Einleitung eines Verfahrens zur Erklärung zum Naturdenkmal kein Eingriff und keine Veränderung zulässig ist (§ 12 Abs. 9 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Es wurde dem Grundeigentümer sowie der NÖ Umweltschutzbehörde die Möglichkeit gegeben eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Daraufhin hat die NÖ Umweltschutzbehörde am 13. September 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„In Anbetracht der Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz wird die angeregte Unterschutzstellung der beiden Linden befürwortet.“*

Weiters wurde eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gastern, als Grundeigentümer, welche wie folgt lautet, abgegeben:

Betr.: Naturschutzbehörliches Verfahren

Kennzeichen WTW3-N-162/001 KG Garolden GSN 938/1

Kennzeichen WTW3-N-163/001 KG Garolden GSN 890

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der im Betreff genannten Anschreiben gibt die Marktgemeinde Gastern folgende Stellungnahme ab:

- Wird die Erhaltungspflicht im Falle der „Erklärung zum Naturdenkmal“ seitens des Straßenerhalters (GSN 982/2 EZ 159, Land NÖ – Landesstraßenverwaltung – Öffentliches Gut) wahrgenommen, besteht kein Einwand.
- Ist die Erhaltungspflicht vom Eigentümer der Grundstücke 938/1 und 890 (Marktgemeinde Gastern, Hauptstr. 19, 3852 Gastern) wahrzunehmen, sind im Vorfeld etwaige Sanierungs- u. Erhaltungsmaßnahmen zu verifizieren.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Roland Datler  
Bürgermeister



Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Straßenbauabteilung 8 um Stellungnahme ersucht, ob eine Erhaltung von dieser möglich ist. Daraufhin langte am 22. November 2016 folgende Stellungnahme ein:

*„Der NÖ Straßendienst ist nicht Eigentümer der gegenständlichen Bäume und der Erhalt der Bäume liegt nicht im ursächlichen Interesse des NÖ-Straßendienstes. Gegen den Erhalt der Bäume bzw. zur Erklärung zum Naturdenkmal dieser, besteht aber kein Einwand. Eine Verantwortung oder Pflege des Naturdenkmals wird vom NÖ Straßendienst jedoch in keinem Fall übernommen.“*

Seitens des Grundeigentümers, dies ist die Marktgemeinde Gastern, wurde mitgeteilt, dass bei einer allfälligen Erhaltung der Bäume durch die Straßenbauabteilung kein Einwand besteht, dass aber – wenn dies nicht der Fall ist – etwaige Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zu „verifizieren“ wäre.

Aus § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ergibt sich wie folgt:

*(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.*

Die Amtssachverständige für Naturschutz wurde daher um Mitteilung ersucht, was aus fachlicher Sicht bei den gegenständlichen Bäumen als normaler Erhaltungsaufwand zu bewerten ist.

Am 27. Dezember 2016 wurde dazu folgendes von der Amtssachverständigen für Naturschutz ausgeführt:

*„In der Sache wurde mit 25. August 2016 ein naturschutzfachliches Gutachten erstellt. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya wurde nun darüber informiert, dass seitens des Grundeigentümers (Marktgemeinde Gastern) mitgeteilt wurde, dass bei einer allfälligen Erhaltung der Bäume durch die Straßenbauabteilung kein Einwand bestehe, wenn dies jedoch nicht der Fall sei, die Erhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen vorab „zu verifizieren“ wären.*

*§ 12 NÖ NSchG 2000 (5) besagt: Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen, Aufwendungen die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind – sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt - vom Land zu tragen.*

*Die Bezirkshauptmannschaft ersucht nun um Erstellung eines Gutachtens, was aus fachlicher Sicht bei den gegenständlichen Bäumen als normaler Erhaltungsaufwand im Sinn der zitierten Bestimmung zu bewerten ist.*



Maßnahmen, die in den normalen Erhaltungsaufwand fallen, sind insbesondere:

- Feststellen von eventuellen Sichtbehinderungen durch das Naturdenkmal
- Feststellen von Gefährdungspotential durch vorhandenes Totholz bzw. abgebrochene Äste im Bereich der Krone
- Herstellen eines Konsenses mit der Bezirksverwaltungsbehörde über das Ausmaß und die Art der zu setzenden Maßnahmen
- Durchführung der Maßnahmen nach naturschutzfachlicher Begutachtung
- Fotodokumentation sowie eventuell abschließende Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde“

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat den Sachverhalt den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 10. Jänner 2017 zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass nunmehr beabsichtigt, die Bäume gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 **zum Naturdenkmal zu erklären.**

Daraufhin langte am 11. Jänner 2017 folgende Stellungnahme der Marktgemeinde Gastern ein:

Betr.: Naturschutzbehördliches Verfahren  
Kennzeichen WTW3-N-162/001 KG Garolden GSN 938/1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens der Marktgemeinde Gastern wird zur Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, WTW3-N-162/001 vom 10.01.2017 festgehalten, dass der im Schreiben angeführten beabsichtigten Vorgangsweise in keinem Fall zugestimmt werden kann!

**Begründung:**

1. Der Betreuungsaufwand dieser Bäume konnte bis jetzt in einem zeitlich und finanziell vertretbarem Rahmen gehalten werden, die Vorgangsweise gem. § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bedeutet für die Marktgemeinde Gastern einen erheblichen Mehraufwand. Der Erhaltungsaufwand ist praktisch in jedem Fall nur mehr von einer „fachlich befugten Firma“ zu erledigen, wobei die Kosten dafür in voller Höhe von der Marktgemeinde Gastern zu tragen sind.
2. Es kann nicht Ziel des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 und der zuständigen Behörde Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya sein, eine derzeit sehr gut funktionierende Vorgangsweise in Bezug auf die Pflege der beiden Linden auf GSN 938/1, KG Garolden durch Anordnungen aufzuheben und Mehraufwand in jeder Hinsicht zu erzeugen. Das Zusammenspiel der Straßenmeisterei Dobersberg und der Marktgemeinde Gastern hat in Bezug auf diese Bäume immer funktioniert. Der gegenwärtige Zustand spricht hier für sich.

- Bei der Marktgemeinde Gastern ist man sich auch jetzt schon bewusst, dass mit solchen „Naturdenkmälern“ sehr sorgsam umzugehen ist. Eine Erklärung seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya würde lediglich den Verwaltungs- und Pflegeaufwand drastisch erhöhen, was jeder wirtschaftlichen Betrachtungsweise widerspricht.

Die Marktgemeinde Gastern hofft, dass diese Begründung bei der Entscheidungsfindung seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya im Sinne einer vernünftigen Vorgehensweise zu diesem Thema entsprechend Beachtung findet.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Datler  
Bürgermeister

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde am 13. Jänner 2017 folgendes mitgeteilt:

*„Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt das Ermittlungsergebnis zur Kenntnis und befürwortet die Unterschutzstellung bei gleichzeitiger Vorschreibung der im do. Schreiben vom 10. Jänner 2017 genannten Auflage.“*

Es wurde erneut eine Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz eingeholt, ob die Auflage aus fachlicher Sicht dahingehend abgeändert werden kann, dass auch die Straßenmeisterei die Baumpflege durchführen kann.

Daraufhin wurde von der Amtssachverständigen für Naturschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

*„In der Sache wurde am 25. August 2016 sowie am 27. Dezember 2016 ein naturschutzfachliches Gutachten bzw. eine Stellungnahme abgegeben.*

*Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya ersucht nun um Stellungnahme in Hinblick auf das Gutachten vom 25. August 2016, ob die Auflage aus fachlicher Sicht dahingehend abgeändert werden könne, dass nicht zwingend eine „fachlich befugte Firma“ sondern eine „fachlich geeignete Person“ zu der nach Ansicht der Behörde auch die Straßenmeisterei zähle, die Baumpflege durchführen könne.*

*Bezugnehmend auf das Gutachten vom 25. August 2016 wird festgestellt, dass laut Angaben der Antragstellerin seitens der Straßenmeisterei im Jahr 2003 Schnittmaßnahmen bis in größere Höhe durchgeführt wurden. Die Anrainerin gibt an, dass diese Schnittmaßnahmen teilweise nicht fachgerecht durchgeführt wurden, worauf heute*



noch ein vorhandener Astanschnitt der deutliche Morschungszeichen aufweist, hindeutet.

*Dieser aktuelle Zustand kann durch die unterzeichnete Sachverständige nur bestätigt werden und es wird nachdrücklich empfohlen, dass unsachgemäße Schnitte in Zukunft zu unterlassen sind, um Sicherheit und Gesundheit des Baumes nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Hinsichtlich einer Abänderung der Auflage bestehen natürlich auf Grund der Vorgeschichte und der Angaben der Antragstellerin doch erhebliche Bedenken. Sollten jedoch, sofern aus fachlicher Sicht Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, die in der Stellungnahme vom 27. Dezember 2016 angeführte Maßnahmen, die in den normalen Erhaltungsaufwand fallen, ergriffen werden, kann eine Abänderung der Auflage im von der Bezirkshauptmannschaft gewünschten Sinn durchgeführt werden. Eine fachliche Begutachtung vor, sowie auch nach Durchführung der Maßnahmen und auch eine Einschätzung einer Notwendigkeit durch von der Behörde beauftragte Sachverständige wird jedoch empfohlen.“*

Am 10. Mai 2017 wurde den Verfahrensparteien mitgeteilt, dass beabsichtigt, die Auflage dahingehend abzuändern, dass nicht zwingend eine „fachlich befugte Firma“, sondern eine „fachlich geeignete Person“ (zu der nach Ansicht der Behörde auch die Straßenmeisterei zählt) die Baumpflege durchführen kann.

Daraufhin hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Gastern am 18. Mai 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

---

Betr.: Naturschutzbehördliches Verfahren  
Kennzeichen WTW3-N-162/001 KG Garolden GSN 938/1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund Ihrer Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 10.05.2017 gibt die Marktgemeinde Gastern folgendes bekannt:

Sofern die bis jetzt praktizierte Vorgangsweise zur Erhaltung und Pflege (1 Sommer- und 1 Winterlinde auf dem GSN 938/1) beibehalten werden kann, sprich die Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei Dobersberg gewährleistet bleibt oder in Eigenregie geschehen darf, besteht seitens der Marktgemeinde Gastern kein Einwand.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Datler  
Bürgermeister

**Rechtliches wird dazu Folgendes aufgeführt:**

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

*Naturdenkmal*

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.*
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.*
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.*
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.*
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.*
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.*
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.*



*(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.*

Die Gutachten wurden den Verfahrensparteien mit den Schreiben vom 12. September 2016, 10. Jänner 2017 und 22. Mai 2017 zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Hinsichtlich der angeführten Bedenken wurde die Auflage dahingehend modifiziert, dass eine fachliche geeignete Person für die Pflegemaßnahmen am Naturdenkmal heranzuziehen ist.

Zusammengefasst war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Ergeht an:**

1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. P e h a m



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

11. Juni 2018

Pöschl